Bundesrat **Drucksache** **301/1/02**

11.06.02

Empfehlungen
der Ausschüsse

AS - Fz - U - Wi

zu **Punkt ...** der 777. Sitzung des Bundesrates am 21. Juni 2002

Verordnung zur Rechtsvereinfachung im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, der Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes

A

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik (AS),**

der **Finanzausschuss (Fz),**

der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)** und

der **Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

Ausgeliefert am 11. JUNI 2002

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

AS 1. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BetrSichV)

In Artikel 1 ist § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

"1. Diese Verordnung gilt auch für überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes soweit es sich handelt um

a) Dampfkesselanlagen,

b) Druckbehälteranlagen außer Dampfkesseln,

c) Füllanlagen,

d) Leitungen unter innerem Überdruck für entzündliche, leichtentzündliche, hochentzündliche, ätzende oder giftige Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten,

die

- Druckgeräte im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 97/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Mai 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte (ABl. EG Nr. L 181 S. 1) mit Ausnahme der Druckgeräte im Sinne des Artikels 3 Abs. 3 dieser Richtlinie,
- innerbetrieblich eingesetzte ortsbewegliche Druckgeräte im Sinne des Artikels 1 Abs. 3 Nr. 3.19 der Richtlinie 97/23/EG oder
- einfache Druckbehälter im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 87/404/EWG des Rates vom 25. Juni 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für einfache Druckbehälter (ABl. EG Nr. L 220 S. 48), geändert durch Richtlinie 90/488/EWG des Rates vom 17. September 1990 (ABl. EG Nr. L 270 S. 25) und Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (ABl. EG Nr. L 220 S. 1) mit Ausnahme von einfachen Druckbehälter mit einem Druckinhaltsprodukt von nicht mehr als 50 bar l,

sind oder beinhalten,"

...

(noch Ziffer 1)

Als Folge sind

in § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die Wörter "Buchstabe a" durch die Wörter "Buchstabe c" zu ersetzen.

Begründung:

In Absatz 2 wird die Aufzählung der Anlagenarten nach § 2 Abs. 2 a GSG ersetzt. Die Anlagen werden dadurch entsprechend den Begriffsbestimmungen konkret benannt.

Druckbehälter mit einem Druckinhaltsprodukt von nicht mehr als 50 bar l nach der Richtlinie 87/404/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für einfache Druckbehälter müssen nicht den Anforderungen des Anhangs der Richtlinie entsprechen und werden nicht mit einer CE-Kennzeichnung versehen. Daher sind sie wie vergleichbare Druckgeräte nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 b zu behandeln und vom Anwendungsbereich auszunehmen.

AS 2. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a BetrSichV)

In Artikel 1 ist in § 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a der Begriff "Tanklageranlagen" durch den Begriff "Lageranlagen" zu ersetzen.

Begründung:

Das stoffliche Gefahrenpotenzial ist bei Tanklägern und Lägern für ortsbewegliche Behälter identisch. Läger für ortsbewegliche Behälter weisen darüber hinaus weitere Gefahrenquellen durch die in diesen Anlagen stattfindenden Umschlagprozesse auf. Insofern sind sie weiterhin als überwachungsbedürftige Anlagen einzustufen. Formale Zulassungsvoraussetzungen (Erlaubnis, Prüfungen vor Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen) werden an die Läger für ortsbewegliche Behälter mit entzündlichen Flüssigkeiten nicht gestellt.

...

(noch Ziffer 2)

Als Folge sind die folgenden weiteren Änderungen vorzunehmen*:

AS a) Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 11 BetrSichV)

In Artikel 1 ist § 2 Abs. 11 wie folgt neu zu fassen:

"Lageranlagen im Sinne dieser Verordnung sind Räume oder Bereiche, ausgenommen Tankstellen, in Gebäuden oder im Freien, die dazu bestimmt sind, dass in ihnen entzündliche, leichtentzündliche oder hochentzündliche Flüssigkeiten in ortsfesten und ortsbeweglichen Behältern gelagert werden."

Begründung:

Die Definition der Lageranlage ist eine Folgeänderung zu § 1 Abs. 2 Nr. 4a. Die weitere Änderung ergibt sich aus der Differenzierung von Tanklageranlagen und Lageranlagen für ortsbewegliche Behälter.

AS b) Zu Artikel 1 (§ 14 Abs. 7 BetrSichV)

In Artikel 1 ist § 14 Abs. 7 wie folgt zu fassen:

"(7) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Aufzugsanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a. Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Lageranlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a für ortsbewegliche Behälter und für Entleerstellen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe d."

Begründung:

Folgeänderungen zu den Änderungen von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4a und Klarstellung des Gewollten.

* zusätzliche redaktionelle Anpassungen zu anderen Ziffern erfolgen je nach Beschlusslage

(noch Ziffer 2)

AS c) Zu Artikel 1 (§ 15 Abs. 15 BetrSichV)*

In Artikel 1 ist § 15 Abs. 15 wie folgt zu fassen:

"Bei Lageranlagen für ortsfeste Behälter, Füllstellen, Tankstellen und Flugfeldbetankungsanlagen im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a bis c müssen Prüfungen im Betrieb spätestens alle fünf Jahre durchgeführt werden."

Begründung:

Die Änderungen dieses Absatzes haben zur Folge, dass dieser Absatz ausschließlich Fristen für wiederkehrende Prüfungen überwachungsbedürftiger Anlagen in Verbindung mit hochentzündlichen, leichtentzündlichen und entzündlichen Flüssigkeiten festschreibt. Dies geht auf die Änderungen zum Begriff "Füllanlagen" im § 2 Abs. 12 zurück, indem für diese Anlagen der Begriff der Füllstelle durch § 2 Abs. 12a eingeführt wurde. Prüffristen für Füllanlagen in Verbindung mit Druckgasen werden im § 15 Abs. 11a neu geregelt. Als Folgeänderung der Änderung in § 1 Abs. 2 Nr. 4 a wird der Begriff Tanklageranlagen durch den Begriff Lageranlagen für ortsfeste Behälter ersetzt, da auch bisher keine wiederkehrenden Prüfungen bei Lageranlagen für ortsbewegliche Behälter durchgeführt wurden.

AS d) Zu Artikel 1 (§ 15 Abs. 20 BetrSichV)

In Artikel 1 ist § 15 Abs. 20 wie folgt zu fassen:

"(20) Absatz 1 findet keine Anwendung auf

1. Füllanlagen im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c,
2. Lageranlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a für ortsbewegliche Behälter und für
3. Entleerstellen im Sinne des § 1 Ab. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe d."

* Folgeänderung sowohl zu Ziffer 2 wie zu Ziffer 11

...

(noch Ziffer 2)

Begründung:

Folgeänderung zu der Änderung § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a. Lageranlagen für ortsbewegliche Behälter sollen zwar als überwachungsbedürftige Anlagen weitergeführt, formale Zulassungsvoraussetzungen (Erlaubnis, Prüfungen vor Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen) jedoch nicht gestellt werden.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Die empfohlenen Änderungen dehnen den Anwendungsbereich auf Lageranlagen mit einem Gesamtrauminhalt von mehr als 10.000 Litern aus, soweit entzündliche, leichtentzündliche oder hochentzündliche Flüssigkeiten gelagert oder umgeschlagen werden. Damit werden über die bisher in der Verordnung genannten Tankläger hinaus auch sonstige Lageranlagen als überwachungsbedürftige Anlagen definiert. Dies berührt insbesondere entsprechende Lager- und Umschlagsbetriebe der Hafenwirtschaft und des Transportgewerbes, die auch entzündliche Flüssigkeiten umschlagen, transportbedingt bereitstellen oder lagern. Selbst bei einer Freistellung von formalen Erlaubnis- und Prüfpflichten wären materielle Anforderungen zur Beurteilung der Gefährdungslage, Erstellung eines Explosionsschutzdokuments und zur Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten obligatorisch.

Dies entspricht nicht dem in der amtlichen Begründung angeführten europäischen Konsens, wonach die Anlagen, die nicht in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinien nach § 1 Abs. 2 fallen, ein geringeres Risiko aufweisen und somit nicht speziell geregelt werden müssen.

Eine weitergehende Verschärfung über Tanklageranlagen hinaus baut weitere ordnungsrechtliche Hürden auf, die nicht geeignet erscheinen das Sicherheitsniveau zu verbessern, sondern vielmehr dazu beitragen die Position der im internationalen Wettbewerb stehenden Logistikbranche zu beeinträchtigen. Besonders das zur Begründung angeführte Gefahrenpotenzial beim Umschlagsprozess ist nicht nachvollziehbar. Ortsbewegliche Behälter, insbesondere Tankcontainer, müssen ihrerseits auch nach internationalen Transportbedingungen ein hohes Sicherheitsniveau erfüllen, um den sicherheits- und verkehrsrechtlichen Vorschriften zu genügen. Im Übrigen wird dem Schutz von Beschäftigten und Dritten ausreichend durch die in den Anhängen aufgeführten Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten und die Vorschriften der Störfall-Verordnung Rechnung getragen.

...

U 3. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BetrSichV)

In Artikel 1 sind in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 nach den Wörtern "hochentzündliche Flüssigkeiten" die Wörter "oder brennbare Flüssigkeiten, die bei Temperaturen gleich oder oberhalb ihres Flammpunktes gehalten werden," einzufügen.

Begründung:

Brennbare Flüssigkeiten, die bei Temperaturen gleich oder oberhalb ihres Flammpunktes gehalten werden, besitzen mindestens das Gefahrenpotenzial hinsichtlich Brand- und Explosionsschutz wie entzündliche Flüssigkeiten und sollten daher - wie auch in der Rohrfernleitungsverordnung - diesen gleich gestellt werden.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Der Ausdruck "brennbare Flüssigkeiten" ist weder im EG- noch im Transportrecht definiert und führt dazu, dass der Anwendungsbereich der Betriebssicherheitsverordnung in diesem Punkt nicht ausreichend bestimmt ist. Der hier verpflichtete Arbeitgeber kann nicht erkennen, welche Flüssigkeiten brennbar sind, da dies weder auf dem Etikett noch im Sicherheitsdatenblatt ausgewiesen ist. Das Gleiche gilt für die Angabe des Flammpunktes. Das vom BMA in der Verordnung zugrundegelegte EG-Einstufungssystem enthält hingegen beide Angaben und steht überdies im Einklang mit dem Transportrecht, so dass von daher ein nahtloser Übergang zwischen beiden Rechtsbereichen gewährleistet ist. Soweit der Schutz der Beschäftigten angesprochen ist, sind die brennbaren Flüssigkeiten oberhalb ihres Flammpunktes hauptsächlich für den Bereich des Brand- und Explosionsschutzes von Interesse. Dieser ist aber ohne jede Einschränkung in der Betriebssicherheitsverordnung bzw. in der Gefahrstoffverordnung geregelt. Von daher bedarf es der vorgeschlagenen Einfügung nicht. Im Bereich der Rohrfernleitungsverordnung ist ein anderer Sachverhalt gegeben. Dem trägt die Bundesregierung in ihrer Verordnung durch unterschiedliche Formulierungen sachlich richtig Rechnung. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass entzündliche oder sonst brennbare Flüssigkeiten, die bei Temperaturen oberhalb ihres Flammpunktes gehalten werden, im Regelfall automatisch und zwangsläufig auch Gefahrstoffe sind und von daher sowohl den Bestimmungen der geänderten Gefahrstoffverordnung als auch den Regelungen der Betriebssicherheitsverordnung bei der Verwendung von Arbeitsmitteln unterfallen. Es ist damit offensichtlich, dass die Verordnung den Belangen des Arbeitsschutzes hinreichend Rechnung trägt.

...

AS 4. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 3a - neu - BetrSichV)

Bei Annahme entfällt Ziffer 74

In Artikel 1 ist in § 1 nach Abs. 3 folgender Abs. 3a einzufügen:

"(3a) Die Verordnung gilt nicht für Füllanlagen, die Energieanlagen i. S. des § 2 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz sind und auf dem Betriebsgelände von Unternehmen der öffentlichen Gasversorgung von diesen errichtet und betrieben werden."

Begründung:

Der neue Absatz 3a übernimmt die bestehende Regelung für die von Gasversorgern betriebenen Erdgastankstellen. In der Begründung der Verordnung der Bundesregierung werden als Ermächtigungsgrundlagen für Artikel 1 nur das Arbeitsschutzgesetz und das Gerätesicherheitsgesetz genannt. Artikel 1 ist jedoch auch auf das Energiewirtschaftsgesetz zu stützen, um entsprechend dem formulierten Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 i. V. mit § 2 Abs. 13) auch die Abfüllung von Erdgas in Kraftfahrzeuge an Tankstellen zu erfassen. Weiterer Änderung bedarf es insoweit jedoch nicht, weil die maßgebliche Ermächtigungsgrundlage in der Eingangsformel bereits erfasst ist.

U 5. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 5 Satz 2 - neu - BetrSichV)

Bei Annahme entfällt Ziffer 6

In Artikel 1 ist dem § 1 Abs. 5 folgender Satz anzufügen:

"Atomrechtliche Vorschriften des Bundes und der Länder bleiben unberührt, soweit in ihnen weiter gehende oder andere Anforderungen gestellt oder zugelassen werden."

Begründung:

Nach geltendem Recht (§ 1 Abs. 6 DruckbehV und § 1 Abs. 6 DampfKV) beinhalten die einschlägigen Verordnungen Unberührtheitsregelungen für spezialgesetzliche atomrechtliche Anforderungen. Der Vorrang dieser spezialgesetzlichen atomrechtlichen Anforderungen sollte auch im Rahmen der neuen Verordnung erhalten bleiben.

...

Wi 6. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 5a - neu - BetrSichV)

Entfällt bei Annahme von Ziffer 5

In Artikel 1 ist in § 1 nach Absatz 5 folgender Absatz 5a einzufügen:

"(5a) Für Anlagen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, die dieser Verordnung und zugleich atomrechtlichen Vorschriften unterliegen, gelten die atomrechtlichen Vorschriften, soweit in ihnen weitergehende oder andere Anforderungen gestellt oder zugelassen werden."

Begründung:

Nach geltendem Recht (§ 1 Abs. 6 DruckbehV und § 1 Abs. 6 DampfKV) beinhalten die einschlägigen Verordnungen Unberührtheitsregelungen für spezialgesetzliche atomrechtliche Anforderungen. Der Vorrang dieser spezialgesetzlichen atomrechtlichen Anforderungen sollte auch im Rahmen der neuen Verordnung erhalten bleiben.

AS 7. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BetrSichV)

In Artikel 1 sind in § 2 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 die Wörter "§ 2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes" durch die Wörter "§ 1 Abs. 2, die von Beschäftigten benutzt werden" zu ersetzen.

Begründung:

Die Betriebssicherheitsverordnung ist nur auf die in § 1 Abs. 2 genannten überwachungsbedürftigen Anlagen anzuwenden. Insofern ist auch dieser Anwendungsbereich in Bezug zu nehmen.

Um deutlicher zu machen, dass überwachungsbedürftige Anlagen nur dann Arbeitsmittel im Sinne der Verordnung sind, wenn sie von Arbeitgebern bereitgestellt werden oder von Beschäftigten benutzt werden, erfolgt die o.g. Ergänzung.

...

(noch Ziffer 7)

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

a) Die Bezugnahme auf "§ 1 Abs. 2" der Betriebssicherheitsverordnung ist abzulehnen.

Im Regierungsentwurf wird in Artikel 1 § 2 Abs. 1 definiert, was "Arbeitsmittel" im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind. Satz 1 bestimmt - wie auch das geltende Recht in § 2 Abs. 1 der Arbeitsmittelbenutzungsverordnung -, dass zu den Arbeitsmitteln auch "Anlagen" gehören. Um den in der Praxis aufgetretenen Unsicherheiten darüber, was unter "Anlagen" zu verstehen ist, zu begegnen, nimmt der Regierungsentwurf in Satz 2 Interpretationshilfen zum Begriff "Anlagen" auf. Hierzu enthält der erste Halbsatz eine allgemeine Umschreibung von "Anlagen"; der zweite Halbsatz dient der Klarstellung, dass auch die Anlagen-Teilmenge der sogenannten "überwachungsbedürftigen Anlagen" im Sinne des § 2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes (GSG) zu den Anlagen und damit zu den Arbeitsmitteln im Sinne des § 2 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung zählt. Als Folge ergibt sich, dass - wie bereits nach geltendem Recht - auch die für alle Arbeitsmittel geltenden allgemeinen Vorschriften (in der Betriebssicherheitsverordnung die Bestimmungen des Abschnitts 2) auf die überwachungsbedürftigen Anlagen Anwendung finden, soweit diese von einem Arbeitgeber bereitgestellt und von Beschäftigten bei der Arbeit benutzt werden (§ 1 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung).

Der vom AS-Ausschuss in § 2 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz der Betriebssicherheitsverordnung in Bezug genommene Kreis der überwachungsbedürftigen Anlagen nach § 1 Abs. 2 der Betriebssicherheitsverordnung ist enger gefasst als der Kreis der überwachungsbedürftigen Anlagen nach § 2 Abs. 2a GSG. Die Einschränkung ergibt sich aus dem Katalog der Nummern 1 bis 4 des "soweit"-Halbsatzes in § 1 Abs. 2 Satz 1 der Betriebssicherheitsverordnung; sie ist dadurch begründet, dass nur auf diesen eingeschränkten Kreis überwachungsbedürftiger Anlagen die besonderen Bestimmungen des Abschnitts 3 der Betriebssicherheitsverordnung Anwendung finden. Wegen der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen eingeschränkten Kreis überwachungsbedürftiger Anlagen könnte die - unzutreffende und so auch nicht gewollte - Rechtsauslegung Platz greifen, auf diejenigen überwachungsbedürftigen Anlagen, die zwar unter den Katalog des § 2 Abs. 2a GSG, aber nicht unter den des § 1 Abs. 2 der Betriebssicherheitsverordnung fallen, fänden die allgemeinen Vorschriften für alle Arbeitsmittel keine Anwendung.

...

(noch Ziffer 7)

Damit entsteht durch den Verweis auf "§ 1 Abs. 2" für die Praxis Rechtsunsicherheit, welche überwachungsbedürftigen Anlagen tatsächlich unter den Begriff der "Arbeitsmittel" fallen und ob die gemeinsamen Vorschriften für Arbeitsmittel Anwendung finden. Darüber hinaus widerspricht die Empfehlung des AS-Ausschusses der von allen Beteiligten gewünschten Zielsetzung, durch die Betriebssicherheitsverordnung eine Vereinheitlichung und bessere Transparenz der Rechtsvorschriften zu schaffen, die auf Arbeitsmittel einschließlich aller Arten von Anlagen Anwendung finden sollen.

b) Die Anfügung des Relativsatzes "die von Beschäftigten benutzt werden" ist unsystematisch und überflüssig.

Systematisch gehört eine solche Klarstellung nicht in die Definition von "Arbeitsmitteln". Überwachungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Satz 1 der Betriebssicherheitsverordnung eine Teilmenge der "Arbeitsmittel". Dass die Bestimmungen der Verordnung nur gelten, wenn Arbeitsmittel von einem Arbeitgeber bereitgestellt und von Beschäftigten benutzt werden, ergibt sich bereits aus § 1 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung. Diese Systematik entspricht auch dem geltenden Recht (vgl. § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 1 der Arbeitsmittelbenutzungsverordnung). Speziell für den Kreis der überwachungsbedürftigen Anlagen nach § 1 Abs. 2 der Betriebssicherheitsverordnung wird diese Systematik ausdrücklich nochmals in § 1 Abs. 2 Satz 3 der Betriebssicherheitsverordnung klargestellt.

AS 8. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 4 BetrSichV)

In Artikel 1 sind in § 2 Abs. 4 nach dem Wort "Erprobung" die Wörter "vor erstmaliger Inbetriebnahme" einzufügen.

Begründung:

Zum Betrieb einer überwachungsbedürftigen Anlage gehört auch die Erprobung der Anlage, z.B. nach Instandsetzung oder Veränderungen. Zum Schutz Beschäftigter und Dritter sind wegen der sicherheitstechnischen Bedeutung dieses Betriebsvorganges Regelungen erforderlich. Anforderungen an die Erprobung überwachungsbedürftiger Anlagen waren bisher auch in den Verordnungen nach § 11 GSG geregelt.

...

AS 9. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 5 und Abs. 6 BetrSichV)

In Artikel 1 sind § 2 Abs. 5 und 6 wie folgt zu fassen:

"(5) Änderung einer überwachungsbedürftigen Anlage im Sinne dieser Verordnung ist jede Maßnahme, bei der die Sicherheit der Anlage beeinflusst wird. Als Änderung gilt auch jede Instandsetzung, welche die Sicherheit der Anlage beeinflusst.

(6) Wesentliche Veränderung einer überwachungsbedürftigen Anlage im Sinne dieser Verordnung ist jede Änderung, die die überwachungsbedürftige Anlage soweit verändert, dass sie in den Sicherheitsmerkmalen denen einer neuen Anlage entspricht."

Begründung:

Die Verordnung der Bundesregierung geht von den in den einzelnen Verordnungen nach § 11 GSG verwendeten Begriffen der Änderung und der wesentlichen Veränderung aus. Der Begriff "Änderung" gibt inhaltlich das wieder, was im bisherigen Recht "wesentliche Änderung" bedeutete. Auf das Wort "wesentliche" wurde verzichtet, um Verwechselungen mit dem Begriff "wesentliche Veränderung" zu vermeiden.

Durch die Definitionen in Abs. 5 und 6 wird ein Stufenschema deutlich von der Änderung sicherheitsrelevanter Größen der Anlage bis zur wesentlichen Veränderung, die auf Grund ihres Umfanges den Merkmalen einer neuen Anlage entspricht. Bei Vorliegen der übrigen Kriterien des § 2 Abs. 3 GSG zöge diese wesentliche Veränderung ein neues Inverkehrbringen nach sich.

Als Folge ist

a) § 12 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 ist das Wort "Änderungen" durch das Wort "Veränderungen" zu ersetzen.

bb) Nach Satz 1 ist folgender Satz 2 anzufügen:

"Überwachungsbedürftige Anlagen dürfen nach einer Änderung nur wieder in Betrieb genommen werden, wenn sie den hinsichtlich der von der Änderung betroffenen Anlagenteile dem Stand der Technik entsprechen."

...

(noch Ziffer 9)

Begründung:

Die 1. Änderung ist eine Folgeänderung der Änderung in § 2 Abs. 6. Die 2. Änderung dient der Klarstellung des Gewollten. Für Änderungen ist der Stand der Technik einzuhalten. Nach wesentlichen Veränderungen ist eine Konformitätsbewertung nach den Verordnungen nach § 4 GSG nur erforderlich, wenn sich dies aus der jeweiligen Verordnung ergibt.

b) In § 13 Abs. 1 sind die Wörter "und wesentliche Änderung" durch die Wörter "wesentliche Veränderungen und Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise, die die Sicherheit der Anlage beeinflussen" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderungen sind Folgeänderungen zur Änderung in § 2 Abs. 5 und Abs. 6.

c) In § 14 Abs. 1 sind nach dem Wort "erstmalig" die Wörter "und nach einer wesentlichen Veränderung" einzufügen.

Begründung:

Die Änderungen sind Folgeänderungen zur Änderung in § 2 Abs. 5 und Abs. 6.

d) § 14 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"Nach einer Änderung darf eine überwachungsbedürftige Anlage im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 4 Buchstabe a bis c nur wieder in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage hinsichtlich ihres Betriebes auf ihren ordnungsgemäßen Zustand durch eine zugelassene Überwachungsstelle geprüft worden ist, soweit der Betrieb oder die Bauart der Anlage dadurch beeinflusst wird."

...

(noch Ziffer 9)

Begründung:

Folgeänderung zu § 2 Abs. 5 und 6.

Bezogen auf sicherheitsrelevante Instandsetzungsarbeiten hat der Betreiber die zugelassene Überwachungsstelle in die Lage zu versetzen, die Instandhaltungsarbeiten zu beurteilen. Dies kann z. B. durch Information der zugelassenen Überwachungsstelle im Vorfeld der Instandsetzungsarbeiten geschehen.

e) In § 15 Abs. 17 sind die Wörter "wesentliche Änderung" durch die Wörter "wesentliche Veränderung und Änderung" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderungen sind Folgeänderungen zur Änderung in § 2 Abs. 5 und Abs. 6.

AS 10. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 9 Satz 2 und Abs. 10 Satz 2 - neu - BetrSichV)

In Artikel 1 ist in § 2 Abs. 9 der Satz 2 zu streichen und gleichlautend in § 2 Abs. 10 als Satz 2 anzufügen.

Begründung:

Absatz 10 enthält die Definition des explosionsgefährdeten Bereichs. In diesen Sachzusammenhang sollte die entsprechende Abgrenzung zum nicht explosionsgefährdeten Bereich gestellt werden.

...

AS 11. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 12 Nr. 3 und Abs. 12a - neu - BetrSichV)

In Artikel 1 ist

a) § 2 Abs. 12 Nr. 3 wie folgt zu fassen:

"3. Anlagen, die dazu bestimmt sind, dass in ihnen Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge mit Druckgasen befüllt werden."

b) Nach § 2 Abs. 12 ist folgender Abs. 12a einzufügen:

"(12a) Füllstellen im Sinne dieser Verordnung sind ortsfeste Anlagen, die dazu bestimmt sind, dass in ihnen Transportbehälter mit entzündlichen, leichtentzündlichen oder hochentzündlichen Flüssigkeiten befüllt werden."

Als Folge sind in Artikel 1 zu ändern:

a) in § 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b ist das Wort "Füllanlage" durch das Wort "Füllstellen" zu ersetzen

b) in § 2 Abs. 13 sind die Wörter "oder Druckgase" zu streichen.

c) in § 14 ist nach Abs. 7 folgender Abs. 8 anzufügen:

"(8) Absatz 3 ist nicht anzuwenden auf Füllanlagen nach § 2 Absatz 12 Nr. 2 und 3."

d) in § 15 ist nach Abs. 11 folgender Abs. 11a einzufügen:

"(11a) Bei Füllanlagen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c, die dazu bestimmt sind, dass in ihnen Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge mit Druckgasen befüllt werden, müssen Prüfungen im Betrieb spätestens alle fünf Jahre durchgeführt werden. Auf die übrigen Füllanlagen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c findet Absatz 1 keine Anwendung."

e) in § 15 Abs. 20 sind die Wörter "auf Füllanlagen im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und" zu streichen.

...

(noch Ziffer 11)

Begründung:

Durch die von der Bundesregierung verwendete einheitliche Bezeichnung des Begriffs "Füllanlage" für Anlagen zur Abfüllung von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen wie auch für Anlagen zur Abfüllung von hochentzündlichen, leichtentzündlichen und entzündlichen Flüssigkeiten als Füllanlage entstehen insbesondere bei der Zuordnung der Prüfpflichten Unklarheiten. Eine Unterscheidung nach den abgefüllten Medien in "Füllanlagen" für Anlagen zur Abfüllung von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen und "Füllstellen" für hochentzündliche, leichtentzündliche und entzündliche Flüssigkeiten ermöglicht eine Differenzierung der Prüfpflichten und erleichtert dem Anwender die Zuordnung. Dabei werden die Definitionen in § 2 Abs. 12 und Abs. 13 der Vorlage übernommen und den neuen Begriffen zugeordnet.

Die Folgeänderungen in § 14 und § 15 regeln die Prüfung vor Inbetriebnahme und die wiederkehrenden Prüfungen für Füllanlagen zur Befüllung von ortsbeweglichen Druckgeräten und von Fahrzeugen mit Druckgasen. Hierbei werden in § 15 Abs. 11a für Füllanlagen, die dazu bestimmt sind, dass in ihnen Transportbehälter mit hochentzündlichen Gasen befüllt werden, wie in der Vorlage und wie im bisherigen Recht wiederkehrende Prüfungen festgelegt. Die maximale Prüffrist wurde von bisher 4 auf 5 Jahre angehoben, damit die gleichen Fristen gelten, wie für die zunehmend in Zusammenhang mit diesen Anlagen betriebenen Tankstellen.

U 12. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 2 Satz 2 BetrSichV)

In Artikel 1 sind in § 4 Abs. 2 Satz 2 nach den Wörtern "Gefährdungsbeurteilung nach § 3" die Wörter "und dem Stand der Technik" einzufügen.

Begründung:

Mit der Ergänzung soll klargestellt werden, dass die erforderlichen Maßnahmen dem Stand der Technik, wie er u.a. in den in Satz 1 genannten Regeln dargestellt ist, entsprechen müssen, d.h. ein niedrigeres Sicherheitsniveau nicht zulässig ist. Das entspricht der in der Fassung vom Oktober 2001 vorgesehenen Forderung des § 4 Abs. 1 Satz 1 BetrSichV, dass nach dem Stand der Technik erforderliche Maßnahmen zu treffen sind. Eine ähnliche Regelung findet sich z.B. in § 3 Abs. 4 der Störfall-Verordnung.

...

AS 13. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 4 BetrSichV)

In Artikel 1 ist § 4 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Bei der Festlegung der Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind für die Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln auch die ergonomischen Zusammenhänge zwischen Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Arbeitsorganisation, Arbeitsablauf und Arbeitsaufgabe zu berücksichtigen; dies gilt insbesondere für die Körperhaltung, die Beschäftigte bei der Benutzung der Arbeitsmittel einnehmen müssen."

Begründung:

Die Verordnung der Bundesregierung stellt im § 4 "Anforderungen an die Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel" nur auf den Zusammenhang zwischen dem Arbeitsplatz und der Körperhaltung, die der Beschäftigte bei der Benutzung der Arbeitsmittel einnehmen muss, ab. Diese Formulierung umfasst nicht in ausreichender Weise die komplexen Zusammenhänge zwischen dem Arbeitsmittel, der Arbeitsorganisation, dem Arbeitsablauf, der Arbeitsaufgabe und ggf. auch den Ausführungsbedingungen der Arbeit. Der Hinweis auf die ergonomischen Grundsätze kann nicht ausreichen, da diese nicht in allgemein akzeptierter Form in für alle Umstände zutreffender Formulierung vorliegen. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff ist somit weder ausreichend klar definiert noch handlungsleitend für den Unternehmer.

Für eine betriebliche Wirksamkeit muss der § 4 Abs. 4 den Einsatz von Arbeitsmitteln in Arbeitssystemen zum Inhalt haben. Zum Arbeitssystem gehören Beschäftigte, Arbeitsmittel, Arbeitsplatz, Arbeitsumgebung, Arbeitsablauf, Arbeitsaufgabe, Management und Organisation sowie deren Wirkungszusammenhänge. Arbeitsmittel sind lediglich eine Komponente eines Arbeitssystems und sollten nicht isoliert betrachtet werden.

...

AS 14. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 1 BetrSichV)

In Artikel 1 sind in § 6 Abs. 1 nach dem Wort "hat" die Wörter "unabhängig von der Zahl der Beschäftigten" einzufügen.

Begründung:

Die Richtlinie 1999/92/EG über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphäre gefährdet werden können, fordert im Artikel 8, dass jeder Arbeitgeber ein Explosionsschutzdokument erstellen muss. Die vorgeschlagene Formulierung ist erforderlich, da der § 6 ArbSchG erst eine Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung für Arbeitgeber mit mehr als 10 Beschäftigten fordert, sofern in sonstigen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Dies ist in Anbetracht der möglichen Ausnahmen im Arbeitssicherheitsgesetz nicht für alle Arbeitgeber zwingend vorgeschrieben. Auch die Tatsache, dass Explosionen häufig mit schweren und/oder tödlichen Unfällen bzw. erheblichen Sachschäden verbunden sind, rechtfertigt diese Verpflichtung, die auch im Einklang mit europäischen Rahmenrichtlinie (89/391/EWG) steht.

Die Biostoffverordnung sieht für ihren Anwendungsbereich ebenfalls eine entsprechende Regelung vor.

AS 15. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 3 und 4 BetrSichV)

In Artikel 1 sind in § 7 Abs. 3 und Abs. 4 jeweils die Wörter "zur Verfügung gestellt" durch das Wort "bereitgestellt" zu ersetzen.

Begründung:

Aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit ist ein einheitlicher Begriff zu verwenden. Im Übrigen wird nur der Begriff "Bereitstellung" im § 2 der Betriebssicherheitsverordnung definiert. Der Begriff "zur Verfügung stellen" wird nicht erläutert.

...

AS 16. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 2 BetrSichV)

In Artikel 1 ist § 9 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Bei der Unterweisung nach § 12 Arbeitsschutzgesetz hat der Arbeitgeber die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit

- die Beschäftigten, die Arbeitsmittel benutzen, eine angemessene Unterweisung insbesondere über die mit der Benutzung verbundenen Gefahren erhalten und
- die mit der Durchführung von Instandsetzungs-, Wartungs- und Umbauarbeiten beauftragten Beschäftigten eine angemessene spezielle Unterweisung erhalten."

Begründung:

Die Richtlinie über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (89/655/EWG), geändert durch die RL 95/63/EG regelt in Artikel 6 die Unterrichtung der Arbeitnehmer und in Artikel 7 die Unterweisung der Arbeitnehmer. Durch die Änderung wird dem Anliegen der Richtlinie besser entsprochen.

AS 17. Zu Artikel 1 (§ 11 Satz 3 BetrSichV)

In Artikel 1 ist in § 11 Satz 3 am Ende folgender Halbsatz anzufügen:

", mindestens bis zur nächsten Prüfung."

Begründung:

Die Frist für die Aufbewahrung der Aufzeichnungen über die Prüfungen wird im Sinne einer Mindestaufbewahrungsfrist konkretisiert.

...

AS 18. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 3 BetrSichV)

In Artikel 1 ist in § 12 Abs. 3 nach dem Wort "Wartungsarbeiten" das Wort "unverzüglich" einzufügen.

Begründung:

Wie in den bisherigen Verordnungen auch sind zum Schutz von Beschäftigten und Dritten die genannten Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten zeitnah durchzuführen.

AS 19. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 3a - neu - BetrSichV)

In Artikel 1 ist in § 12 nach Abs. 3 folgender Abs. 3a einzufügen:

"(3a) Wer eine Aufzugsanlage betreibt, muss sicherstellen, dass auf Notrufe aus einem Fahrkorb in angemessener Zeit reagiert wird und Befreiungsmaßnahmen sachgerecht durchgeführt werden."

Begründung:

Bei der Befreiung von in Fahrkörben eingeschlossenen Personen müssen Handlungen vorgenommen werden, bei denen die vorhandenen technischen Sicherheitseinrichtungen nicht wirksam sind. Daher ist die sachgerechte Durchführung der Befreiungsmaßnahmen von besonderer Bedeutung sowohl für die Eingeschlossenen als auch die Helfer.

...

U 20. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 4 BetrSichV)

Bei Annahme entfällt Ziffer 21

In Artikel 1 sind in § 12 Abs. 4 die Wörter "Dritte gefährdet werden können" durch die Wörter "Beschäftigte oder Dritte gefährdet oder schwere Umweltschäden oder erhebliche Sachschäden bei Dritten hervorgerufen werden können" zu ersetzen.

Begründung:

In der vorliegenden Fassung darf eine überwachungsbedürftige Anlage nur dann nicht betrieben werden, wenn durch vorhandene Mängel Dritte gefährdet werden können. Hier sollte noch einmal ausdrücklich auch auf den Schutz der Beschäftigten abgestellt werden. Außerdem erscheint der Betrieb auch bei der Gefahr von schweren Schäden für die Umwelt oder für das Eigentum Dritter nicht zulässig.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Der Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung ist auf das Gerätesicherheitsgesetz gestützt.

Maßnahmen zum Schutz vor schweren Umweltschäden oder erheblichen Sachschäden bei Dritten aufzunehmen, ist von dieser Ermächtigungsgrundlage nicht gedeckt.

Darüber hinaus könnte es bei der Übernahme der Empfehlung des Umweltausschusses in der Praxis zu erhöhten Anforderungen an die Betriebe kommen. Schließlich würde die in der Praxis bewährte Aufteilung zwischen den Rechtsbereichen Umwelt- und Arbeitsschutz aufgehoben, ohne dass ein Zugewinn für die Betroffenen zu erwarten wäre.

...

AS entfällt bei Annahme von Ziffer 20

21. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 4 BetrSichV)

In Artikel 1 sind in § 12 Abs. 4 vor dem Wort "Dritte" die Wörter "Beschäftigte oder" einzufügen.

Begründung:

§ 4 Abs. 1 und 3 verbieten nicht die Benutzung von Arbeitsmitteln bei Gefahren für Beschäftigte. Aus Gründen der Klarstellung und Gleichbehandlung ist die Einfügung erforderlich.

AS

22. Zu Artikel 1 (§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BetrSichV)

In Artikel 1 ist in § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 das Wort "Druckgasbehälter" durch die Wörter "in ortsbewegliche Druckgeräte" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung. Der Begriff "Druckgasbehälter" ist durch den Bezug auf die Richtlinie 97/23/EG nicht mehr definiert. Es sind die EG-konformen Begriffe zu verwenden.

AS

23. Zu Artikel 1 (§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 - neu - BetrSichV)

In Artikel 1 ist in § 13 Abs. 1 Satz 1 nach Nr. 3 folgende Nr. 4 anzufügen:

"4. Flugfeldbetankungsanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe c für entzündliche Flüssigkeiten."

Als Folge ist

a) in Nr. 2 das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen.

b) in Nr. 3 nach dem Wort "Flüssigkeiten" das Wort "und" anzufügen.

...

(noch Ziffer 23)

Begründung:

Mit dieser Änderung wird die Erlaubnispflicht für entzündliche Flüssigkeiten auf Flugfeldbetankungsanlagen begrenzt.

AS, Fz 24. Zu Artikel 1 (§ 13 Abs. 2, Abs. 2a - neu - und Abs. 2b - neu - BetrSichV)

In Artikel 1 ist § 13 Abs. 2 durch die folgenden Absätze 2, 2a und 2b zu ersetzen:

"(2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag auf Erlaubnis sind alle für die Beurteilung der Anlage notwendigen Unterlagen beizufügen. Mit dem Antrag ist die gutachterliche Äußerung einer zugelassenen Überwachungsstelle einzureichen, aus der hervorgeht, dass die Aufstellung, Bauart und Betriebsweise der Anlage den Anforderungen dieser Verordnung entspricht.

(2a) Bei Anlagen nach Absatz 1 Nr. 3 ist abweichend von Absatz 2 die Beteiligung einer zugelassenen Überwachungsstelle nicht erforderlich.

(2b) Über den Antrag ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Eingang bei der zuständigen Behörde zu entscheiden. Die Frist kann in begründeten Fällen verlängert werden. Die Erlaubnis gilt als erteilt, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb der in Satz 1 und 2 genannten Frist die Montage und Installation der Anlage untersagt."

Begründung:

Vor der Erteilung der Erlaubnis für die Montage, Installation und Betrieb sowie nach einer prüfpflichtigen Veränderung der in Absatz 1 genannten überwachungsbedürftigen Anlagen ist der Sachverstand einer zugelassenen Überwachungsstelle einzubeziehen. Dabei soll geprüft werden, ob das Zusammenwirken der Teile der Anlage unter den konkreten betrieblichen Bedingungen einen sicheren Betrieb der Anlage zulassen. Nur so ist die zuständige Behörde in der Lage, die Erlaubnis innerhalb der in Absatz 4 genannten Frist zu erteilen.

Es ist nicht beabsichtigt, bereits in Verbindung mit der Konformitätsbewertung erfolgte Prüfungen der Beschaffenheit zu wiederholen.

...

(noch Ziffer 24)

Von diesem Verfahren sind überwachungsbedürftige Anlagen nach Absatz 1 Nr. 3 auszunehmen, da dies dem bisherigen Verfahren entspricht.

Im Übrigen würde der Verzicht auf eine Beteiligung zugelassener Überwachungsstellen, wie in der Verordnung der Bundesregierung vorgesehen, zu erheblichem personellem Mehrbedarf bei den Ländern führen.

AS 25. Zu Artikel 1 (§ 14 Abs. 3 Satz 2 BetrSichV)

In Artikel 1 ist § 14 Abs. 3 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Setzt sich eine überwachungsbedürftige Anlage ausschließlich aus Anlagenteilen nach Nummer 2 und 3 zusammen, so können die Prüfungen der Anlage nach den Absätzen 1 und 2 durch eine befähigte Person erfolgen."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Nur bei Anlagenteilen nach Nummer 2 und 3 kommt die Regelung in Betracht, dass die Prüfung der gesamten Anlage nach dem Anlagenteil mit dem größten Gefahrenpotenzial zu erfolgen hat.

AS 26. Zu Artikel 1 (§ 14 Abs. 5 Satz 1 BetrSichV)

In Artikel 1 sind in § 14 Abs. 5 Satz 1 nach den Wörtern "Richtlinie 97/23/EG," die Wörter "ausgenommen Dampfkesselanlagen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1, und einfachen Druckbehältern im Sinne der Richtlinie 87/404/EWG," einzufügen.

Begründung:

Übernahme einer bewährten Regelung aus der Druckbehälterverordnung (§ 11 Abs. 4).

Da einfache Druckbehälter nach RL 87/404/EWG, die an wechselnden Aufstellungsorten betrieben werden, vergleichbar sind mit Druckgeräten nach RL 97/23/EG, ist die Ausnahmeregelung des Absatzes 5 auf diese zu erweitern. Prüfungen an erlaubnisbedürftigen Dampfkesselanlagen sind auf Grund des Gefahrenpotenzials von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchzuführen. Die Ausnahmeregelung des Abs. 5 ist daher wie im bisher geltenden Recht nur auf Druckbehälteranlagen zu beziehen.

...

Wi 27. Zu Artikel 1 (§ 15 Abs. 1 Satz 3 BetrSichV)

In Artikel 1 sind in § 15 Abs. 1 Satz 3 nach der Angabe "§ 3" die Wörter "oder § 3 der Allgemeinen Bundesbergverordnung" einzufügen.

Begründung:

Die Rechtsgrundlage für die in Bergbaubetrieben durchzuführende Gefährdungsbeurteilung bildet bereits § 3 Allgemeine Bundesbergverordnung. Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass eine sicherheitstechnische Bewertung nicht erforderlich ist, sofern diese Bewertung bereits auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung erfolgt ist, die der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV gleichwertig ist.

AS 28. Zu Artikel 1 (§ 15 Abs. 3 Satz 2 BetrSichV)

In Artikel 1 ist in § 15 Abs. 3 der Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Es gibt Anlagen ohne bestimmte maximale Prüffrist, z.B. Anlagen nach Anhang 6 Nrn. 1, 4, 6 und 12. Für diese ist für die Prüfung der Gesamtanlage eine höchstzulässige Prüffrist festzulegen. Die Prüffrist kann sich daher nicht nach der längsten Prüfrist ihrer Anlagenteile richten. Durch die Streichung des Satzes 2 ist für die Gesamtanlage eine Prüffrist festzulegen, die aus den Einzelfristen der Anlagenteile zu ermitteln ist.

Wi 29. Zu Artikel 1 (§ 15 Abs. 3 Sätze 3 und 4 BetrSichV)

Bei Annahme entfällt Ziffer 30

In Artikel 1 sind in § 15 Abs. 3 die Sätze 3 und 4 zu streichen.

Begründung:

Es reicht aus, wenn die Prüffristen bei den Anlagenbetreibern und den zugelassenen Überwachungsstellen vorliegen. Die Mitteilung der Prüffristen führt sowohl bei der betroffenen Wirtschaft als auch bei den zuständigen Behörden zu einem administrativen Aufwand, der nicht mit einem Zugewinn an Sicherheit begründet werden kann.

...

AS 30. Zu Artikel 1 (§ 15 Abs. 3 Satz 3 BetrSichV)

entfällt bei Annahme von Ziffer 29

In Artikel 1 ist in § 15 Abs. 3 Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Der Betreiber hat die Prüffristen der Anlagenteile und der Gesamtanlage der zuständigen Behörde innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage mitzuteilen unter Beifügung anlagenspezifischer Daten."

Begründung:

Damit die Behörde eine Überprüfung der festgelegten Prüffristen vornehmen kann, benötigt sie die für diese Überprüfung erforderlichen Daten über die Anlage und ihre Anlagenteile. Darüber hinaus versetzt diese Mitteilung die Behörde in die Lage, ein Anlagenkataster zu erstellen und ihre Überwachungstätigkeit auszuüben.

Als Folge ist

in Satz 4 die Angabe "Satz 3" redaktionell anzupassen.

Wi 31. Zu Artikel 1 (§ 15 Abs. 5 Satz 3 BetrSichV)

In Artikel 1 ist § 15 Abs. 5 Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Diese Druckgeräte können durch eine befähigte Person geprüft werden."

Begründung:

In § 15 Abs. 5 werden Druckgeräte hinsichtlich der Festlegung der Prüfdauer faktisch in zwei Klassen eingeteilt. In der ersten Klasse sind die Druckgeräte enthalten, für die die Verordnung die Prüffristen für die wiederkehrenden Prüfungen abschließend bestimmt. Der zweiten Klasse sind die Druckgeräte zugehörig, bei denen die Prüffristen für die wiederkehrende Prüfung aufgrund von Herstellerinformationen und Erfahrung mit Betriebsweisen und Beschickungsgut festzulegen sind. Für die zuletzt genannten Druckgeräte können entsprechend der Verordnungsbegründung Sachkundige die wiederkehrenden Prüfungen durchführen. Damit soll an die gängige und bewährte Praxis angeknüpft werden. Die Formulierung des letzten Satzes und seine Bezugnahme auf den § 14 Abs. 3 Satz 1 und 2 steht nicht im Einklang mit der Begründung. Über den

...

(noch Ziffer 31)

Verweis auf den § 14 werden eine beträchtliche Anzahl von Druckgeräten der Prüfung von Sachkundigen entzogen und müssen dementsprechend von zugelassenen Überwachungsstellen geprüft werden. Dies hätte eine nicht beabsichtigte Erhöhung des Prüfaufwandes und der Prüfkosten zur Folge.

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Formulierung inhaltlich der Begründung angepasst.

Wi

32. Zu Artikel 1 (§ 15 Abs. 10 BetrSichV)

Bei Annahme entfällt Ziffer 33

In Artikel 1 ist § 15 Abs. 10 wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Äußere und innere Prüfungen können durch andere geeignete gleichwertige Prüfungen oder Verfahren ersetzt werden, wenn ihre Durchführung aus Gründen der Bauart des Druckgerätes nicht möglich oder aus anderen Gründen der Betriebsweise nicht zweckdienlich ist."

b) In Satz 2 sind nach dem Wort "Prüfungen" die Wörter "oder Verfahren" einzufügen.

c) Folgender Satz ist anzufügen:

"Die Gleichwertigkeit und Eignung zielt insbesondere auf die Sicherheit des Druckgerätes ab."

Begründung:

Mit der Weiterentwicklung der Prüftechnologie besteht die Option, statt einer optischen Inaugenscheinnahme eine Komponentenprüfung durch andere gleichwertige Prüfungen oder Verfahren zu ersetzen. Hierdurch soll ein Zugewinn an Sicherheit durch das Monitoring der Komponenten sowie eine betriebliche Optimierung von Stillständen entsprechend ausgerüsteter Dampferzeuger erreicht werden. Die Frage, welche Prüfungen und Verfahren als gleichwertig geeignet eingestuft werden, erfolgt primär unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit des Druckgerätes. Die Zielrichtung soll durch Satz 3 – neu - deutlich werden.

...

(noch Ziffer 32)

Die Ergänzung zu Satz 2 trägt ebenfalls der Einbeziehung der Weiterentwicklung des Standes der Technik Rechnung. Die Abstimmung, welche Verfahren als geeignet und gleichwertig eingesetzt werden und damit dem Stand der Technik entsprechen, erfolgt zukünftig in Abstimmung mit den heute im Deutschen Dampfkesselausschuss vertretenen Verbänden.

AS

33. Zu Artikel 1 (§ 15 Abs. 10 BetrSichV)

Entfällt bei Annahme von Ziffer 32

In Artikel 1 ist § 15 Abs. 10 wie folgt zu fassen:

"(10) Bei äußeren und inneren Prüfungen können Besichtigungen durch andere geeignete gleichwertige Verfahren und bei Festigkeitsprüfungen die statischen Druckproben durch gleichwertige zerstörungsfreie Verfahren ersetzt werden, wenn ihre Durchführung aus Gründen der Bauart des Druckgeräts nicht möglich oder aus Gründen der Betriebsweise nicht zweckdienlich ist."

Begründung:

Die bei der Festigkeitsprüfung vorgesehene Flexibilität soll auch bei der äußeren und inneren Prüfung möglich sein. Im Übrigen ist klarzustellen, dass es sich bei der äußeren und inneren Prüfung sowie der Festigkeitsprüfung um Prüftermine handelt, die in jedem Falle einzuhalten sind und lediglich die Prüfverfahren "Besichtigung" bei äußerer und innerer Prüfung sowie die "Druckprobe" bei der Festigkeitsprüfung durch gleichwertige Verfahren ersetzt werden können.

AS

34. Zu Artikel 1 (§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BetrSichV)

In Artikel 1 sind in § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 die Wörter "die Gesundheit eines Menschen" zu streichen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

...

AS 35. Zu Artikel 1 (§ 20 BetrSichV)

In Artikel 1 ist in § 20 nach dem Wort "Behörde" das Wort "unverzüglich" einzufügen.

Begründung:

Mängel, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden, sind zeitnah der Behörde mitzuteilen, damit die Behörde die erforderliche Maßnahmen ergreifen kann.

U 36. Zu Artikel 1 (§ 21 Abs. 2 Nr. 1 BetrSichV)

In Artikel 1 sind in § 21 Abs. 2 Nr. 1 die Wörter "einer Million" durch die Wörter "zweieinhalb Millionen" zu ersetzen.

Begründung:

Die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung sollte - wie noch im Entwurf des BMA vom Oktober 2001 vorgesehen - zweieinhalb Millionen Euro betragen. Diese Summe ist derzeit die übliche Deckungssumme bei privaten Haftpflichtversicherungen und sollte daher unter Berücksichtigung der Verantwortung der zugelassenen Überwachungsstellen für die Anlagensicherheit hier mindestens auch vorliegen.

AS 37. Zu Artikel 1 (§ 21 Abs. 2 Nr. 1a - neu - BetrSichV)

In Artikel 1 ist in § 21 Abs. 2 nach Nr. 1 folgende Nr. 1a einzufügen:

"1a. Sie muss mindestens die Prüfung aller überwachungsbedürftigen Anlagen nach

a) § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1,

b) § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder

c) § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4

vornehmen können."

...

(noch Ziffer 37)

Begründung:

Mit dieser Formulierung wird eine Dreiteilung der überwachungsbedürftigen Anlagen vorgenommen in:

- Dampfkessel- und Druckbehälteranlagen,
- Aufzugsanlagen sowie
- Geräte und Schutzsysteme in explosionsgefährdeten Bereichen und Anlagen zur Abfüllung und Lagerung von entzündlichen, leichtentzündlichen und hochentzündlichen Flüssigkeiten.

Die Gliederung dieser Bereiche ist derart gestaltet, dass in jedem Bereich die Anlagen mit ähnlichen Betriebsweisen und damit vergleichbaren Gefährdungen zusammengefasst sind. Die zugelassenen Überwachungsstellen müssen Prüfungen an allen Anlagen in mindestens einem dieser drei Bereiche durchführen können. Diese Voraussetzung gewährleistet, dass keine Stellen zugelassen werden, die nur über eingeschränkte Kenntnisse verfügen und damit im Einzelfall die Bedeutung bestimmter Sachzusammenhänge bei den verschiedenen Anlagetypen nicht erkennen.

AS 38. Zu Artikel 1 (§ 21 Abs. 3 Satz 1 BetrSichV)

In Artikel 1 sind in § 21 Abs. 3 Satz 1 nach dem Wort "wenn" die Wörter "die Voraussetzungen des Abs. 2 Nummer 2 bis 5 erfüllt sind," einzufügen.

Begründung:

Die Prüfstellen von Unternehmen müssen im Grundsatz die gleichen Voraussetzungen wie die übrigen zugelassenen Überwachungsstellen erfüllen. Ausgenommen davon sind lediglich Anforderungen, die aufgrund der Besonderheit der Eingliederung der Prüfstellen in Unternehmen nicht in vollem Umfang gestellt werden können.

...

AS 39. Zu Artikel 1 (§ 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 - neu - BetrSichV)

In Artikel 1 ist in § 21 Abs. 3 Satz 1 nach Nr. 4 folgende Nr. 5 anzufügen:

"5. ausschließlich für das Unternehmen arbeiten, dem sie angehören."

Als Folge ist

a) in Nr. 3 das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen,

b) in Nr. 4 der Punkt durch das Wort "und"" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Wie bisher die Sachverständigen eines Unternehmens sollen auch in Zukunft die Prüfstellen nur für das Unternehmen tätig sein, dem sie angehören.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Die Eigenüberwachung an großen Chemiestandorten wird standortbezogen durchgeführt. Einbezogen sind auch andere Unternehmen, die sich auf dem gleichen Betriebsgelände befinden und folglich auf die gleiche Infrastruktur zurückgreifen. Damit wurde in der Vergangenheit sichergestellt, dass die Kontrolle von überwachungsbedürftigen Anlagen der Chemie nach dem gleich hohen Standard am gesamten Chemiestandort durchgeführt und zentral dokumentiert wird. An dieser kostengünstigen und von der Anlagensicherheit her betrachteten bewährten Praxis sollte festgehalten werden.

...

AS 40. Zu Artikel 1 (§ 21 Abs. 3 Satz 2 BetrSichV)

In Artikel 1 ist § 21 Abs. 3 Satz 2 wie folgt am Ende zu ergänzen:

"und auf Prüfstellen in Unternehmen, in denen nach § 31 Abs. 1 Nummer 3 Druckbehälterverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1989 (BGBl. I S. 843), zuletzt geändert durch Art. 331 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), § 15 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (BGBl I S. 1931) oder § 16 Abs. 1 Nummer 2 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (BGBl I S. 1937, 1997 I S. 447), geändert durch Art. 334 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl I. S. 2785) Sachverständige anerkannt worden sind".

Begründung:

Die Ergänzung stellt sicher, dass nur die Unternehmen eigene Prüfstellen als zugelassene Überwachungsstellen führen dürfen, deren überwachungsbedürftige Anlagen auch bisher von im Unternehmen angestellten amtlich anerkannten Sachverständigen geprüft werden konnten. Dieser Status quo wurde den Prüfstellen mit der Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes durch Gesetz vom 27. Dezember 2000 zugestanden.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Der Vorschlag beschränkt die Überwachungsstellen in Unternehmen auf den Kreis der bereits anerkannten Stellen. Eine solche Festschreibung ist weder gerechtfertigt noch entspricht sie der Fortführung des Status quo. Nach den korrespondierenden Regelungen der geltenden Druckbehälterverordnung oder der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten können Sachverständige von Unternehmen für diese Bereiche ohne Einschränkungen anerkannt werden. Außerdem ist anzumerken, dass entgegen der Empfehlungsbegründung der Wortlaut des Gerätesicherheitsgesetzes nicht dahingehend interpretiert werden kann, dass die Zulassung von Prüfstellen von Unternehmen auf den Status quo eingeschränkt werden soll.

...

AS, Fz, Wi

41. Zu Artikel 1 (§ 24 BetrSichV)

In Artikel 1 ist § 24 zu streichen.

Bei Ablehnung entfällt Ziffer 76

Als Folge sind in Artikel 1

a) § 1 Abs. 3 zu streichen,

b) § 25 wie folgt zu ändern:

aa) in Abs. 1 Satz 1 sind die Wörter "sowie für die Anforderungen an und die Anwendung von Arbeitsschutzmanagementsystemen" zu streichen,

bb) Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b zu streichen,

c) Anhang 6 zu streichen.

Begründung:

Unter Arbeitsschutzmanagement versteht man die Aktivitäten eines Betriebes, durch die vom Arbeitgeber formulierte Absichten und Grundsätze zu Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten wirksam in die Tat umgesetzt werden. Diese Aktivitäten müssen auf Nachhaltigkeit angelegt sein. Die Umsetzung sollte gerade in Klein- und Mittelunternehmen ohne größeren Aufwand anknüpfend an vorhandene Praktiken und Abläufe erfolgen. Arbeitsschutzmanagementsysteme formalisieren diese Ansätze und gehen mit Verpflichtungen zu Dokumentation und zwingenden Audits über gesetzliche Vorgaben hinaus.

In § 24 werden Arbeitsschutzmanagementsysteme als der Lösungsweg zur Erfüllung der Pflichten nach § 3 ArbSchG deklariert, da andere Wege nicht aufgezeigt werden. Hierdurch werden die Möglichkeiten des Arbeitgebers eingeschränkt. Eine derartige Vorgehensweise ist im Hinblick auf die beabsichtigte Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Betriebe kontraproduktiv. Ein Nutzen für den Arbeitgeber bei Anwendung eines Arbeitsschutzmanagementsystems ist nicht erkennbar.

Darüber hinaus werden durch § 24 in Verbindung mit den formalisierten Ansätzen des Anhangs 6 zusätzliche Bürokratiehürden aufgebaut.

Da der in § 24 formulierte Nachweis gegenüber der Behörde nicht einmal, sondern wiederkehrend zu führen ist, werden außerdem erhebliche personelle Kapazitäten bei den Aufsichtsbehörden gebunden.

...

AS 42. Zu Artikel 1 (§ 25 Abs. 1 Satz 1 BetrSichV)

In Artikel 1 ist in § 25 Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort "gebildet," der folgende Halbsatz wie folgt zu fassen:

"in dem drei Vertreter der öffentlichen und privaten Arbeitgeber, drei Vertreter der Gewerkschaften, vier Vertreter der Länderbehörden, drei Vertreter der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, zwei Vertreter der Wissenschaft, drei Vertreter der Herstellerverbände, drei Vertreter der zugelassenen Überwachungsstellen vertreten sein sollen."

Als Folge ist

in Artikel 1 § 25 Abs. 1 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Es ist klarzustellen, wie sich der Betriebssicherheitsausschuss zusammensetzt, damit alle interessierten Kreise ausgewogen beteiligt werden und um Diskussionen bei der Besetzung zu vermeiden. Die o.g. Rahmenbesetzung ist eine sinnvolle Aufteilung.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Die Einführung einer vorgegebenen zahlenmäßigen Zusammensetzung der Ausschussmitglieder führt zu einer Inflexibilität im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung des Ausschusses und in der Folge auch zu Schwierigkeiten bei der Abstimmung zwischen den beteiligten Kreisen. Die Besetzung des Ausschusses sollte ausgewogen und flexibel sein und den Interessen aller betroffenen Kreise gerecht werden. Mit der beantragten Änderung ist eine angemessene Beteiligung aller betroffenen Kreise nicht gewährleistet. Damit wird die Erarbeitung einvernehmlich erstellter Technischer Regeln, wie bisher in den pluralistisch besetzten Ausschüssen nach § 11 Gerätesicherheitsgesetz, in Frage gestellt.

...

(noch Ziffer 42)

Die Verordnung richtet sich hauptsächlich an die öffentlichen und die privaten Arbeitgeber, was sich auch im Verhältnis der Anzahl der Arbeitgebervertreter zu den anderen Mitgliedern im Betriebssicherheitsausschuss wiederspiegeln müsste. Der vorliegende Änderungsantrag will jedoch nur drei Vertreter der öffentlichen und den privaten Arbeitgeber erlauben. Unter Berücksichtigung der besonderen Arbeitgeberverantwortung ist die Zahl der Vertreter der öffentlichen und privaten Arbeitgeber gegenüber der Zahl der Vertreter der anderen Gruppierungen zu gering.

AS 43. Zu Artikel 1 (§ 25 Abs. 1a - neu - BetrSichV)

In Artikel 1 ist in § 25 nach Abs. 1 folgender Abs. 1a einzufügen:

"(1a) Der Ausschuss für Betriebssicherheit richtet Unterausschüsse ein."

Begründung:

Bei der Vielzahl der von der Betriebssicherheitsverordnung erfassten Themenbereiche ist die Einrichtung von Unterausschüssen insbesondere zur Erarbeitung eines technischen Regelwerkes zwingend notwendig.

AS 44. Zu Artikel 1 (§ 25 Abs. 4 Satz 2 - neu - BetrSichV)

In Artikel 1 ist in § 25 Abs. 4 Satz 1 folgender Satz 2 anzufügen:

"Bei Einhaltung der in Satz 1 genannten Regeln und Erkenntnisse ist in der Regel davon auszugehen, dass die in der Verordnung gestellten Anforderungen insoweit erfüllt werden."

Begründung:

Mit der Änderung wird für den Bereich der Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln, für den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen sowie für die Anforderungen an die Anwendung von Arbeitsschutzmanagementsystemen in Absatz 4 Satz 2 ausdrücklich festgeschrieben, dass bei Einhaltung der genannten Regeln und Erkenntnisse, die Erfüllung der in der Verordnung gestellten Anforderungen vermutet wird. Im Arbeitsschutzrecht ergab sich bisher eine Vermutungswirkung erst aus dem Zusammenspiel von grundsätzlichen

...

(noch Ziffer 44)

Anforderungen, Aufgaben des jeweiligen Ausschusses und Ausnahmevorschriften bzw. aus allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Insoweit dient die Änderung einem vereinfachten Verständnis und damit letztendlich der Rechtsklarheit der Verordnung.

AS 45. Zu Artikel 1 (§ 26 Abs. 2 BetrSichV)

In Artikel 1 ist § 26 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

'(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Gerätesicherheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
2. entgegen § 18 Abs. 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.'

Begründung:

Die Betriebssicherheitsverordnung erlaubt zukünftig dem Betreiber, die Prüffrist für seine Anlage einzelfallbezogen festzulegen. Daher ist die Mitteilung über die vom Betreiber festgelegte Prüffrist (§ 15 Abs. 3 Satz 3 BetrSichV) ein wesentlicher Bestandteil der behördlichen Überwachungstätigkeit. Ein Verstoß hiergegen ist insofern analog zur fehlenden Anzeige nach § 18 Abs. 1 als Ordnungswidrigkeit zu werten.

AS 46. Zu Artikel 1 (§ 26 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 1a - neu - und Nr. 1b - neu - BetrSichV)

In Artikel 1 ist § 26 Abs. 3 wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 Buchstabe b ist das Wort "oder" durch ein Komma zu ersetzen.

b) Nach Nummer 1 sind folgende Nummern 1a und 1b einzufügen:

"1a. ohne Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Satz 1 eine dort genannte Anlage betreibt,

...

(noch Ziffer 46)

1b. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 eine überwachungsbedürftige Anlage oder einen Anlagenteil nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig prüft oder'"

Begründung:

Bei erlaubnisbedürftigen Anlagen handelt es sich um Anlagen, die allein schon auf Grund ihrer Betriebsweise eine erhebliche Gefährdung für Beschäftigte und Dritte darstellen. Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens (§ 13 Abs. 1 Satz 1 BetrSichV) werden deshalb für diese Anlagen die für den Betrieb sicherheitsrelevanten Aspekte geprüft und erlaubt.

Ein Betrieb ohne Erlaubnis stellt daher einen gravierenden Verstoß gegen die Schutzziele der Verordnung dar und ist als Ordnungswidrigkeit aufzunehmen.

Die Frist für die wiederkehrende Prüfung hat der Betreiber im Rahmen der sicherheitstechnischen Bewertung festzulegen und der zuständigen Behörde mitzuteilen. In Analogie zum Verstoß gegen die nach § 10 Abs. 2 erforderliche Prüfung eines Arbeitsmittels, bei dem die Prüffrist in der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 festgelegt wird, ist demzufolge auch ein Verstoß des Betreibers gegen die Pflicht des § 15 Abs. 1 Satz 1 eine Ordnungswidrigkeit.

AS 47. Zu Artikel 1 (§ 27 Abs. 3 Satz 3 BetrSichV)

In Artikel 1 ist in § 27 Abs. 3 Satz 3 die Angabe "31. Dezember 2005" durch die Angabe "31. Dezember 2007" zu ersetzen.

Begründung:

Für Anlagen, die nach den bisherigen Rechtsvorschriften errichtet und betrieben worden sind, können zunächst die dort genannten Prüffristen weitergelten. Den Betreibern wird zur Umstellung auf die neue Prüffristermittlung ein Zeitrahmen bis 31.12.2007 eingeräumt. Im Rahmen der wiederkehrenden Prüfungen musste bisher auch eine sicherheitstechnische Einschätzung erfolgen, wann die nächste Prüfung zu veranlassen ist.

...

(noch Ziffer 47)

Als Folge ist

§ 27 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

"(4) ... (1. Halbsatz wie Vorlage) ..., müssen die in der Verordnung enthaltenen Betriebsvorschriften spätestens bis zum 31. Dezember 2005 angewendet werden. Hierzu hat der Betreiber seine Verpflichtungen nach § 15 Abs. 1 und 2 innerhalb der genannten Frist zu erfüllen. Ist seit der Inbetriebnahme der Anlage die Prüffrist nach § 15 verstrichen, ist eine wiederkehrende Prüfung vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist durchzuführen."

Begründung zur Folge:

Durch die Änderung des § 27 Abs. 3 Satz 3 BetrSichV wird nicht nur die Anwendung der neuen Betriebsvorschriften auf bestehende überwachungsbedürftige Anlagen, sondern auch die Anwendung dieser Vorschriften auf bestehende Anlagen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b BetrSichV, die noch keine überwachungsbedürftigen Anlagen sind, bis zum 31. Dezember 2007 verschoben. Bei den neu in die Prüfpflichten nach den §§ 14 und 15 BetrSichV aufzunehmenden Anlagen ist diese Verschiebung nicht gerechtfertigt, sondern eher deren frühere Anwendung geboten, um Gefahren für Beschäftigte und Dritte abzuwenden. Da die Verwaltungspraxis gezeigt hat, dass eine lange Übergangsfrist für neue Prüfpflichten nicht geeignet ist, das Prüfaufkommen zu verstetigen, dient eine kurz Frist eher einer zügigen Inangriffnahme der neuen Pflichten.

AS 48. Zu Artikel 1 (§ 27 Abs. 6 - neu - BetrSichV)

In Artikel 1 ist in § 27 nach Abs. 5 folgender Abs. 6 anzufügen:

"(6) Die von einem auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes eingesetzten Ausschuss ermittelten technischen Regeln gelten bezüglich ihrer betrieblichen Anforderungen bis zur Überarbeitung durch den Ausschuss für Betriebssicherheit und ihrer Bekanntgabe durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung fort."

...

(noch Ziffer 48)

Begründung:

Nach den Verordnungen für überwachungsbedürftige Anlagen löst die Berücksichtigung des technischen Regelwerkes eine Vermutungswirkung bezüglich der Einhaltung des Standes der Technik aus und bildet somit für Anlagenbetreiber und Behörden eine Grundlage für den sicheren Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen. Mit der Übergangsregelung soll sichergestellt werden, das nach Außer-Kraft-Treten der Verordnungen für überwachungsbedürftige Anlagen das bewährte technische Regelwerk solange erhalten bleibt, bis der Betriebssicherheitsausschuss seine Arbeit aufgenommen und gemäß § 25 Absatz 3 ein auf die Betriebssicherheitsverordnung zugeschnittenes Regelwerk erarbeitet hat.

AS 49. Zu Artikel 1 (Anhang 2 Nr. 2.2 BetrSichV)

In Artikel 1 ist in Anhang 2 Nr. 2.2 im 1. Tiret das Wort "Betriebsanweisung" durch das Wort "Betriebsanleitung" zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an den Text der Richtlinien nach Artikel 95 EG-Vertrag, denn danach hat der Hersteller den Arbeitsmitteln eine Betriebsanleitung beizufügen.

AS 50. Zu Artikel 1 (Anhang 2 Nr. 5.1.2 Abs. 2 BetrSichV)

In Artikel 1 ist in Anhang 2 Nr. 5.1.2 Abs. 2 das Wort "Zugänge" durch das Wort "Zugangsmittel" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Durch die Änderung wird dem Anliegen der Richtlinie besser entsprochen.

...

AS 51. Zu Artikel 1 (Anhang 5 Nr. 3 Abs. 1 Satz 2 und Nr. 21 Satz 3 BetrSichV)

In Artikel 1 sind im Anhang 5 in Nummer 3 Absatz 1 Satz 2 die Angabe "§ 15 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 9" und in Nummer 21 Satz 3 die Angabe "§ 15 Abs. 5 und Abs. 9" jeweils durch die Angabe "§ 15 Abs. 5 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 9 Satz 2" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

AS 52. Zu Artikel 1 (Anhang 5 Nr. 4 BetrSichV)

In Artikel 1 ist im Anhang 5 Nummer 4 der Text wie folgt zu fassen:

"Bei Druckgeräten, die mit Kältemitteln in geschlossenem Kreislauf betrieben werden, müssen innere Prüfungen und Festigkeitsprüfungen nur durchgeführt werden, wenn das Druckgerät zu Instandsetzungsarbeiten außer Betrieb genommen wird."

Begründung:

Übernahme der bewährten Regelung in Anhang II Nr. 14 der Druckbehälterverordnung und deren Anpassung an die neuen Vorschriften für die Prüfung der Anlagen nach § 15.

Wegen der Korrosionsgefahr ist nach dem bisher geltenden Recht eine Ausnahmeregelung nur für Behälter vorgesehen, soweit sie nicht abgasbeheizt sind. Die beabsichtigte Erweiterung der Ausnahmeregelung auf die besonders von außen korrosionsgefährdeten Rohrleitungen ist nicht gerechtfertigt.

...

AS 53. Zu Artikel 1 (Anhang 5 Nr. 10 Abs. 1 Satz 2 BetrSichV)

In Artikel 1 sind im Anhang 5 Nummer 10 Abs. 1 Satz 2 die Wörter "von der erstmaligen Festigkeitsprüfung" durch die Wörter "von der Herstellung des Behälters" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Künftig sind Festigkeitsprüfungen Gegenstand des Konformitätsbewertungsverfahrens und die Druckgeräte müssen nicht mit diesem Datum versehen in Verkehr gebracht werden. Eindeutig nachvollziehbar ist daher nur das Herstellungsjahr des Behälters.

Wi 54. Zu Artikel 1 (Anhang 5 Nr. 11 Abs. 7 - neu - BetrSichV)

In Artikel 1 ist Anhang 5 Nr. 11 folgender Absatz anzufügen:

"(7) Die in § 14 Abs. 1 geforderten Prüfungen können bei Anlagen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, die in Serie gefertigt sind und die nicht unter den § 14 Abs. 3 fallen durch eine befähigte Person durchgeführt werden, wenn die Ausrüstung des Behälters im Baumuster enthalten ist und die Prüfung einer Anlage der Serie durch eine zugelassene Überwachungsstelle erfolgt ist."

Begründung:

Die Prüfungen dürfen gemäß der geltenden Druckbehälterverordnung durch einen Sachkundigen durchgeführt werden. An der bisherigen Regelung sollte festgehalten werden. Eine Änderung der bewährten Praxis würde für die Flüssiggaswirtschaft und gewerbliche wie auch private Verbraucher zu erheblichen Zusatzkosten führen.

...

Wi 55. Zu Artikel 1 (Anhang 5 Nummer 25 - neu - BetrSichV)

Bei Annahme entfällt Ziffer 56

In Artikel 1 ist im Anhang 5 nach Nummer 24 folgende Nummer 25 anzufügen:

"25. Verwendungsfertige Aggregate

Bei verwendungsfertig serienmäßig hergestellten Aggregaten mit Druckgeräten im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a oder einfachen Druckbehältern im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c kann für die in Serie gefertigten Anlagen eine Prüfung vor Inbetriebnahme ohne Bezug an einen Aufstellplatz an einem Muster durch eine zugelassene Stelle durchgeführt werden. Bei überwachungsbedürftigen Anlagen, bei denen eine Bescheinigung über eine Prüfung nach Satz 1 vorliegt, findet § 15 Abs. 5 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 9 Satz 2 entsprechende Anwendung.".

Als Folge ist

in Artikel 1 Anhang 5 in der Übersicht nach der Nummer 24 - neu - folgende Nummer anzufügen:

"25. Verwendungsfertige Aggregate".

Begründung:

Beibehaltung der bisherigen Erleichterungen, insbesondere für seriengefertigte Aggregate, und Anpassung an die künftige Systematik der Verordnung. Diese Aggregate konnten bisher durch befähigte Personen einer Prüfung vor Inbetriebnahme unterzogen werden, wenn sie eine Baumusterregistrierung nach § 9 Abs. 5 Satz 1 Druckbehälterverordnung im Umfang der Abnahmeprüfung aufwiesen (ZUA-Nummer).

...

AS

56. Zu Artikel 1 (Anhang 5 Nr. 25 - neu - BetrSichV)

Entfällt bei Annahme von Ziffer 55

In Artikel 1 ist im Anhang 5 nach Nummer 24 folgende Nummer 25 anzufügen:

"25. Verwendungsfertige Aggregate

Bei verwendungsfertig serienmäßig hergestellten Aggregaten mit Druckgeräten im Sinne des Artikel 1 der Richtlinie 97/23/EG oder einfachen Druckbehältern im Sinne des Artikel 1 der Richtlinie 87/404 kann für die in Serie gefertigten Anlagen eine Prüfung vor Inbetriebnahme ohne Bezug an einen Aufstellplatz an einem Muster durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchgeführt werden, sofern für Geräte oder Behälter das Produkt aus maximal zulässigem Druck PS und maßgeblichem Volumen V nicht mehr als 1 000 bar*Liter beträgt. Bei überwachungsbedürftigen Anlagen, bei denen eine Bescheinigung über eine Prüfung nach Satz 1 vorliegt, findet § 15 Abs. 5 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 9 Satz 2 entsprechende Anwendung."

Begründung:

Beibehaltung der bisherigen Erleichterungen, insbesondere für seriengefertigte Aggregate, und Anpassung an die künftige Systematik der Verordnung. Diese Aggregate konnten bisher durch befähigte Personen einer Prüfung vor Inbetriebnahme unterzogen werden, wenn sie eine Baumusterregistrierung nach § 9 Abs. 5 Satz 1 Druckbehälterverordnung im Umfang der Abnahmeprüfung aufwiesen (ZUA-Nummer). Wegen den neuen Pflichten für die wiederkehrenden Prüfungen in § 15 Absätze 1 bis 3 (Gefährdungsbeurteilung, Prüfung der Fristen durch zugelassene Überwachungsstellen und Mitteilung an die Behörde) ist, abweichend vom bisherigen Recht, eine Begrenzung auf 1 000 bar*Liter erforderlich.

...

AS 57. Zu Artikel 1 (Anhang 5 Nr. 26 - neu - BetrSichV)

In Artikel 1 ist im Anhang 5 nach Nummer 25 folgende Nummer 26 anzufügen:

"26. Druckgeräte mit Schnellverschlüssen

An Schnellverschlüssen von Druckgeräten im Sinne der Richtlinie 97/23/EG, die gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Anhang II der Richtlinie nach

- Diagramm 1 in die Kategorie IV oder
- Diagramm 2 in die Kategorie III oder IV

eingestuft werden, müssen äußere Prüfungen von der zugelassenen Überwachungsstelle spätestens nach zwei Jahre durchgeführt werden."

Begründung:

Beibehaltung der bisherigen Regelung. Die bisherige Regelung hat sich bewährt und ist aus sicherheitstechnischen Gründen auch künftig erforderlich.

U 58. Zu Artikel 4 (§ 2 Abs. 1 Satz 2 - neu - RohrfernleitungsV)

In Artikel 4 ist dem § 2 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"Stoffe, die unter Satz 1 Nr. 1 oder 3 fallen oder verflüssigte oder gasförmige Stoffe mit dem Gefahrenmerkmal T, T+ oder C, gelten als wassergefährdende Stoffe."

Begründung:

Das UVPG nennt zwar "wassergefährdende Stoffe", definiert sie aber nicht. Da das UVPG alleinige Rechtsgrundlage für die Verordnung sein soll, gibt es keine Möglichkeit, die wassergefährdenden Stoffe aus den in § 2 Abs. 1 unter den Nummern 1 bis 3 enthaltenen Stoffkennzeichnungen zu bestimmen. Vor allem der Vollzug benötigt jedoch eine eindeutige Bestimmung.

...

U 59. Zu Artikel 4 (§ 2 Abs. 3 RohrfernleitungsV)

In Artikel 4 sind in § 2 Abs. 3 die Wörter "sowie für Rohrfernleitungsanlagen" durch die Wörter "sowie für Gashochdruckleitungen" zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgeschlagene generelle Ausnahme für Rohrfernleitungen, die dem bergrechtlichen Betriebsplanverfahren unterliegen, ist zu weitgehend. Die materiellen Anforderungen an den Bau und Betrieb von Rohrfernleitungen können nicht von verwaltungsverfahrenstechnischen Gesichtspunkten abhängig sein. Auch Rohrleitungen im Bereich des Bergbaues müssen grundsätzlich den in § 1 allgemein anerkannten Schutzzwecken sowie den in §§ 3 ff. vorgesehenen Anforderungen und Vorgaben Rechnung tragen. Im Übrigen entspricht es den Grundprinzipien eines fortschrittlichen Umweltrechtes, dass umweltbedeutsame Vorhaben in ihrer Gesamtheit gemäß dem Stand der Technik errichtet und betrieben werden und auch fortschrittliche Überwachungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen vorgesehen werden. Die verbindliche Beachtung dieser Vorgaben muss unabhängig vom Trägerverfahren sein, zu dem diese Verordnung keine Festlegungen trifft.

Eine Ausnahmeregelung für Gashochdruckleitungen, die dem bergrechtlichen Betriebsplanverfahren unterliegen, entspricht der geltenden Rechtslage und insbesondere den technischen Sonderbedingungen für diese Rohrleitungen.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Die vorgesehene Änderung führt nicht zu einer Einbeziehung aller bergrechtlichen Leitungen zum Transport von Flüssigkeiten in die Rohrfernleitungsverordnung, weil sich der Anwendungsbereich auf bestimmte Kriterien und Gefahrenmerkmale beschränkt. Der Änderungsvorschlag führt daher in der Verwaltungspraxis zu erheblichen Problemen, da sich der Geltungsbereich dann in Abhängigkeit vom Transportmedium für Leitungen unter Bergrecht wie folgt darstellen würde:

...

(noch Ziffer 59)

Transportmedium:	Geltungsbereich unter Berücksichtigung o. g. Änderungsempfehlung:
Sole	Verordnung gilt nicht
Lagerstättenwasser	Verordnung gilt nicht
Nassöl	Verordnung gilt teilweise, Einzelfallentscheidung
Rohöl	Verordnung gilt
Erdgas	Verordnung gilt nicht.

Aufgrund dieser Situation wurde einvernehmlich zwischen Bundesumweltministerium und Bundeswirtschaftsministerium der Entwurfstext (Stand 15. März 2002) dahingehend formuliert, dass die Verordnung nicht für Rohrfernleitungsanlagen gilt, die dem bergrechtlichen Betriebsplanverfahren unterliegen.

Mit dieser Regelung werden diese Rohrfernleitungsanlagen nicht frei von einer Genehmigungspflicht, da unabhängig vom Transportmedium in jedem Fall ein Betriebsplanverfahren gemäß §§ 51 ff des Bundesberggesetzes (BBergG) durchzuführen ist. Die grundsätzlichen Anforderungen in § 3 des Entwurfs der Rohrfernleitungsverordnung entsprechen dabei in vollem Umfang den Zulassungsvoraussetzungen des § 55 Abs. 1 Nr. 3 BBergG. Im Übrigen wird bei der Durchführung von Betriebsplanverfahren für derartige Rohrleitungen die Technische Regel für Fernleitungen angewendet, die detaillierte Anforderungen für den Bau und Betrieb von Rohrfernleitungen enthält. Damit ist sichergestellt, dass diese Leitungen gemäß dem Stand der Technik errichtet und betrieben werden.

U 60. Zu Artikel 4 (§ 4 Abs. 5 - neu - RohrfernleitungsV)

In Artikel 4 ist dem § 4 folgender Absatz 5 anzufügen:

"(5) Zur Erfüllung der Anforderungen nach § 3 und den Absätzen 1 bis 4 kann die zuständige Behörde die im Einzelfall erforderlichen Anordnungen treffen."

Begründung:

Zur wirksamen Durchsetzung der an den Betreiber gestellten Anforderungen ist es erforderlich, dass die zuständige Behörde die Möglichkeit hat, die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung des Standes der Technik, für eine regelmäßige Eigenüberwachung etc. zu fordern. Eine derartige Ermächtigung fehlt bisher.

...

U 61. Zu Artikel 4 (§ 8 Abs. 1 Satz 2 - neu - RohrfernleitungsV)

In Artikel 4 ist dem § 8 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"Sie sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen."

Begründung:

Bei der Erstellung von behördlichen Notfallmaßnahmen müssen Informationen über alle zu berücksichtigenden bestehenden Gefahrenabwehrpläne vorliegen. Eine Abstimmung kann nur dann erfolgen, wenn die Behörde sich die notwendigen Informationen aneignen kann.

Wi 62. Zu Artikel 4 (§ 8 Abs. 3 Rohrfernleitungsverordnung)

In Artikel 4 ist in § 8 Abs. 3 die Angabe "sowie die betroffenen Anwohner" zu streichen.

Begründung:

§ 8 Abs. 3 verpflichtet die Betreiber von Rohrfernleitungsanlagen im Rahmen einer vorsorglichen Informationspflicht neben den betroffenen Gemeinden, der Feuerwehr, der Polizei und anderen Hilfsorganisationen auch die betroffenen Anwohner entlang der Rohrleitungstrasse über Art der Leitung, Zweckbestimmung, Verlauf und Gefahren zu informieren. Diese Informationspflicht zur Schadensfallvorsorge ist nicht praxisgerecht, da den Leitungsbetreibern keine konkreten Informationen über die Anwohner, insbesondere auch über Wechsel von Grundstückseigentümern oder Mietern vorliegen. Im Übrigen wurde dem Informationsbedürfnis der Anwohner bisher in bewährter Weise über die Information der betroffenen Gemeinden, der Polizei, der Feuerwehr und anderer Hilfsorganisationen Rechnung getragen.

...

U 63. Zu Artikel 4 (§ 10 Abs. 1 Nr. 01 - neu - RohrfernleitungsV)

In Artikel 4 ist in § 10 Abs. 1 vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

"01. entgegen § 3 Abs. 2 eine Rohrfernleitungsanlage nicht nach dem Stand der Technik errichtet oder betreibt,"

Begründung:

Die Einhaltung des Standes der Technik ist Pflicht und sollte deshalb ebenfalls Bußgeld bewehrt sein.

AS 64. Zu Artikel 6 Nr. 2 (§ 28 Abs. 5 GefStoffV)

In Artikel 6 Nr. 2 ist § 28 Abs. 5 wie folgt zu fassen:

"(5) Bei Überschreiten der Werte für

- alveolengängigen Feinstaub von 3 mg/m³ oder
- einatembaren Staub von 10 mg/m³

sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchzuführen. Sofern die Staubexposition an Arbeitsplätzen nicht mit ausreichender Sicherheit bekannt ist, hat der Arbeitgeber hierzu an staubbelasteten Arbeitsplätzen durch Messungen festzustellen, ob die Werte nach Satz 1 eingehalten sind."

Begründung:

Mit der Einfügung des Wortes "oder" anstelle des Wortes "und" wird klargestellt, dass arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nicht von der Überschreitung beider Staubgrenzwerte abhängig sind. Die Änderung präzisiert außerdem die bereits aufgrund des § 18 Abs. 1 und 2 Gefahrstoffverordnung bestehende allgemeine Ermittlungspflicht einschließlich einer Messverpflichtung der Arbeitgeber in Bezug auf die Luftgrenzwerte für Stäube am Arbeitsplatz.

...

AS 65. Zu Artikel 6 Nr. 2a - neu - (§ 50 Abs. 1 Nr. 11b - neu -, 11c - neu - und 11d - neu - GefStoffV)

In Artikel 6 ist nach Nr. 2 folgende Nr. 2a einzufügen:

'2a. In § 50 Abs. 1 sind folgende neue Nummern 11b, 11c und 11d einzufügen:

"11b. entgegen § 17 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang V Nr. 8.3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 eine Gefährdungsbeurteilung nicht oder nicht rechtzeitig durchführt, nicht oder nicht rechtzeitig dokumentiert oder nicht oder nicht rechtzeitig wiederholt,

11c. entgegen § 17 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang V Nr. 8.4.4 Abs. 2 Satz 1 das Rauchen oder die Verwendung von offenem Feuer oder offenem Licht nicht verbietet,

11d. entgegen § 17 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang V Nr. 8.4.4 Abs. 3 oder Nr. 8.4.5 Abs. 4 einen dort genannten Bereich nicht oder nicht richtig kennzeichnet,"'

Begründung:

Die in Nummern 11b, 11c und 11d genannten Maßnahmen haben einen wesentlichen Einfluss auf die Sicherheit und den Schutz der Beschäftigten in den brand- und explosionsgefährdeten Bereichen.

AS 66. Zu Artikel 6 Nr. 3a - neu - (Anhang IV Nr. 14 Abs. 1 Nr. 7)

In Artikel 6 ist nach Nr. 3 folgende Nr. 3a einzufügen:

'3a. In Anhang IV Nr. 14 werden in Absatz 1 Nr. 7 nach den Wörtern "Zubereitungen nach Nummer 6" die Wörter "als solche oder in zusammengefügter Form" eingefügt.'

Begründung:

Die Einfügung dient der Klarstellung, dass nur die Verwendung von PCB (und der Stoffe aus Anhang IV Abs. 1 Nr. 2 bis 5) im Erzeugnis als Stoff und in Form von Zubereitungen mit einem PCB-Gehalt > 50 mg/kg verboten ist.

...

(noch Ziffer 66)

Damit wird dem Erzeugnisbegriff aus § 3 Nr. 5 ChemG Rechnung getragen: Erzeugnisse sind Stoffe oder Zubereitungen, ..., als solche oder in zusammengefügter Form. Polychlorierte Biphenyle sind als Stoff unter Normalbedingungen flüssig und können ohne mit anderen (festen) Stoffen oder Zubereitungen zusammengefügt zu sein, kein eigenständiges Erzeugnis bilden. Der Stoff PCB behält im Erzeugnis nach der Definition aus dem ChemG auch beim Zusammenfügen seine chemische Identität als Stoff bei. Letzteres (die chemische Identität) muss auch (unabhängig von der ihnen gegebenen spezifischen Gestalt) für PCB-haltige Zubereitungen in einem Erzeugnis zutreffen (s. hierzu die Begründung zu Nr. Artikel 1 Nr. 3d der BR-DS 931/93).

PCB *können faktisch nur als Bestandteil von Zubereitungen und als Resultat* von Recycling-Prozessen wieder in den Wirtschaftskreislauf gelangen. Aus der Verbotsnorm des Anhangs IV Nr. 14 folgt, dass Zubereitungen mit weniger als 50 mg/kg PCB recyclingfähig sind. Unerheblich ist dabei, ob es sich um separat bzw. als solche genutzte Zubereitungen handelt (z. B. Flüssigkeiten in geschlossenen Systemen) oder um solche, die als feste Zubereitung Bestandteil eines Erzeugnisses waren und von diesem zur weiteren stofflichen Nutzung abgetrennt wurden.

Durch die Änderung wird verdeutlicht, dass z. B. die stoffliche Verwertung von alten PVC-Zubereitungen mit PCB-Gehalten < 50 mg/kg möglich ist.

AS 67. Zu Artikel 6 Nr. 4 Buchstabe b (Anhang V Nr. 8.1 und Nr. 8.4.5 Abs. 1 GefStoffV)

In Artikel 6 Nr. 4 Buchstabe b ist in Anhang V Nr. 8.1 und Nr. 8.4.5 Abs. 1 jeweils das Wort "Dritter" durch das Wort "Anderer" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung und Klarstellung, dass der Anhang V Nr. 8 für den Schutz der Arbeitnehmer und auch anderer Personen Anwendung findet.

...

AS 68. Zu Artikel 6 Nr. 4 Buchstabe b (Anhang V Nr. 8.3 Abs. 1 GefStoffV)

In Artikel 6 Nr. 4 Buchstabe b ist in Anhang V Nr. 8.3 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Der Arbeitgeber hat im Rahmen seiner Pflichten nach § 16 der Gefahrstoffverordnung in Verbindung mit § 5 des Arbeitsschutzgesetzes zu beurteilen, ob die verwendeten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse beim Umgang auch unter Berücksichtigung verwendeter Arbeitsmittel, Verfahren und der Arbeitsumgebung sowie ihrer möglichen Wechselwirkungen zu Brand- oder Explosionsgefahren führen können. Insbesondere ist zu ermitteln, ob die Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse aufgrund ihrer Eigenschaften und der Art und Weise, wie sie am Arbeitsplatz verwendet werden oder dort vorhanden sind, explosionsfähige Gemische bilden können. Bei nichtatmosphärischen Bedingungen sind auch die Veränderungen der für den Explosionsschutz relevanten sicherheitstechnischen Kenngrößen zu berücksichtigen."

Begründung:

Klarstellung der Pflichten des Arbeitgebers zur Ermittlung und Beurteilung über mögliche Brand- und Explosionsgefahren beim Umgang mit Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen i.S. Artikel 4 und Anhang 1 Nr. 1 der Richtlinie 1999/92/EG sowie Artikel 4 der Richtlinie 98/24/EG.

AS 69. Zu Artikel 6 Nr. 4 Buchstabe b (Anhang V Nr. 8.4.3 Abs. 3 GefStoffV)

In Artikel 6 Nr. 4 Buchstabe b ist in Anhang V Nr. 8.4.3 Abs. 3 Satz 1 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und im Anschluss folgende Ergänzung einzufügen:

"soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist."

Begründung:

In § 19 Abs. 2 GefStoffV wird für Gefahrstoffe allgemein geregelt, dass diese gegebenenfalls an ihrer Austritts- oder Entstehungsstelle vollständig zu erfassen und gefahrlos zu beseitigen sind, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist.

...

(noch Ziffer 69)

Die vorgesehene Formulierung in Anhang V Nr. 8.4.3 Abs. 3 Satz 1 GefStoffV würde bezüglich der Gefahrstoffe, die zu Brand- oder Explosionsgefahren führen können, eine Verschärfung bedeuten. Sofern diese Gefahrstoffe - ohne Berücksichtigung des Standes der Technik - gegebenenfalls frei werden, wäre hiernach immer eine vollständige Erfassung und gefahrlose Beseitigung erforderlich. Es ist deshalb auch an dieser Stelle die entsprechende Formulierung nach § 19 Abs. 2 GefStoffV zu übernehmen.

U 70. Zu Artikel 6 Nr. 4 Buchstabe b (Anhang V Nr. 8.4.5 Abs. 3 Satz 2 GefStoffV)

In Artikel 6 Nr. 4 Buchsstabe b sind in Anhang V Nr. 8.4.5 Abs. 3 Satz 2 nach dem Wort "Arbeitnehmer" die Wörter "oder Andere" einzufügen.

Begründung:

Wie in Nummer 8.4.5 Abs. 1 sollte das Verbot der Zusammenlagerung von Gefahrstoffen auch dem Schutz Dritter (anderer als im Betrieb beschäftigter Personen) dienen.

AS 71. Zu Artikel 8 (In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten)

Artikel 8 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Artikel 1 Abschnitt 3 tritt am 01. Januar 2003 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung treten folgende Rechtsvorschriften außer Kraft:

...

(noch Ziffer 71)

1. Die Verordnung über wassergefährdende Stoffe bei der Beförderung in Rohrleitungsanlagen vom 19. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1946), geändert durch die Verordnung vom 5. April 1976 (BGBl. I S. 915),
2. die Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3591), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1914), soweit sie sich auf nicht der Versorgung mit Gas im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes dienende Gashochdruckleitungen bezieht,*
3. die Arbeitsmittelbenutzungsverordnung vom 11. März 1997 (BGBl. I S. 450), geändert durch Artikel 397 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785),

(3) Am 01. Januar 2003 treten außer Kraft

1. die Dampfkesselverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 330 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785),
2. die Druckbehälterverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1989 (BGBl. S. 843), zuletzt geändert durch Artikel 331 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785),
3. die Aufzugsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1998 (BGBl. I S. 1410), geändert durch Artikel 332 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785),
4. die Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1931),
5. die Acetylenverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173, 220), zuletzt geändert durch Artikel 333 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785),

---

* Absatz 2 Nr. 2 ist bei Annahme von Ziffer 72 oder 73 anzupassen

...

(noch Ziffer 71)

6. die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937, 1997 I S. 447), geändert durch Artikel 334 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), mit Ausnahme des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 5 und 6, des § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 3 sowie des § 24 Satz 1, die für Rohrfernleitungsanlagen im Sinne des Artikels 4 § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2, welche der Verteidigung oder der Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen dienen, bis zum Inkrafttreten einer ablösenden gesetzlichen Regelung zur Zulassung dieser Anlagen und zur Aufsicht über diese Anlagen entsprechend fortgelten,

7. die Getränkeschankanlagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1998 (BGBl. I S. 1421), geändert durch Artikel 335 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), mit Ausnahme der hygienischen Anforderungen an Getränkeschankanlagen, in § 1 Abs. 1 bis 3, Abs. 5, § 2, § 3 Abs. 1 und Abs. 3, § 4, § 5 Abs. 1, § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 1 und Abs. 5, § 10, § 11, § 12 Abs. 1, § 14, § 16, § 18, § 21 Abs. 1 Nr. 2, § 21 Abs. 2, § 21 Abs. 3 und § 22, die am 30. Juni 2005 außer Kraft treten."

Begründung:

Die vorgeschlagene Übergangsfrist von 6 Monaten ist erforderlich, um Adressaten und Behörden die Möglichkeit zu geben, sich auf das neue Recht einzustellen und die notwendigen organisatorischen Änderungen vorzunehmen.

...

AS

72. Zu Artikel 8 Abs. 2 Nr. 2 (In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten)*

Bei Annahme entfällt Ziffer 73

In Artikel 8 Abs. 2 Nr. 2 sind die Wörter "soweit sie sich auf nicht der Versorgung mit Gas im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes dienende Gashochdruckleitungen bezieht" durch folgende Wörter zu ersetzen:

"außer für Gashochdruckleitungen, die

- der Versorgung mit Gas im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes dienen oder
- von der Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen nicht erfasst sind"

Begründung:

Mit der Ergänzung soll sichergestellt werden, dass auch zukünftig Gashochdruckleitungen, die nicht vom UVPG erfasst werden und somit nicht unter die Regelungen der Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen fallen, nach dem Stand der Technik errichtet und betrieben werden. Derartige Gashochdruckleitungen sind Rohrleitungen zur Beförderung von brennbaren, giftigen oder ätzenden verflüssigten Gasen bis zu einem Durchmesser von 150 mm bzw. von brennbaren, giftigen oder ätzenden nicht verflüssigten Gasen bis zu einem Durchmesser von 300 mm.

Bei Aufhebung der Verordnung über Gashochdruckleitungen bedürfen diese Rohrleitungen zukünftig keiner Anzeige oder Zulassung. Aus dem Wegfall der Rechtsgrundlage für Errichtung und Betrieb einerseits und der Nichtberücksichtigung dieser Rohrleitungen durch die Betriebssicherheitsverordnung andererseits folgt, dass die Technischen Regeln für Fernleitungen (TRFL), die voraussichtlich als Technische Regel zur Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen veröffentlicht werden wird, nicht für diese Anlagen gelten. Dazu kommt der Verzicht auf Prüfung durch Sachverständige, selbst in der Planungs-, Errichtungs- und Inbetriebnahmephase. Nicht UVP-pflichtige Gashochdruckleitungen könnten im Ermessen des Errichters/Betreibers geplant, verlegt und betrieben werden, ohne dass Orientierungswerte für den Stand der Technik in bezug auf Schutzstreifen, Verlegetiefe, Sicherheitsbeiwerte, sicherheitstechnische Ausrüstungen, Betriebsüberwachung usw. vorliegen. Die Zuständigkeit der Arbeitsschutzbehörden würde sich gemäß Betriebssicherheitsverordnung lediglich auf ausgewiesene Ex-Bereiche im Sinne des Betriebes überwachungsbedürftiger Ex-Geräte und Schutzeinrichtungen beziehen.

* Ziffer 72 ist ggf. in Ziffer 71 einzufügen

...

U

73. Zu Artikel 8 Abs. 2 Nr. 2 (In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten)*

Entfällt bei Annahme von Ziffer 72

In Artikel 8 ist in Absatz 2 Nr. 2 vor dem letzten Komma folgender Halbsatz einzufügen:

"; für Gashochdruckleitungen, die keiner Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 20 Abs. 1 oder 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBL. I S. 2350), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (einsetzen: Datum des In-Kraft-Tretens des Siebten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes) (BGBl. I S. ... (einsetzen: Fundstelle des Siebten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes)) bedürfen, gilt die Gashochdruckleitungsverordnung bis zum In-Kraft-Treten einer ablösenden gesetzlichen Regelung für diese Rohrleitungsanlagen weiter"

Begründung:

Mit der Änderung soll sichergestellt werden, dass auch zukünftig Gashochdruckleitungen, die nicht vom UVPG erfasst werden und somit nicht unter die Regelungen der Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen fallen, nach dem Stand der Technik errichtet und betrieben werden. Derartige Gashochdruckleitungen sind Rohrleitungen zur Beförderung von brennbaren, giftigen oder ätzenden verflüssigten Gasen bis zu einem Durchmesser von 150 mm bzw. von brennbaren, giftigen oder ätzenden nicht verflüssigten Gasen bis zu einem Durchmesser von 300 mm.

Bei Aufhebung der Verordnung über Gashochdruckleitungen bedürfen diese Rohrleitungen zukünftig keiner Anzeige oder Zulassung. Aus dem Wegfall der Rechtsgrundlage für Errichtung und Betrieb einerseits und der Nichtberücksichtigung dieser Rohrleitungen durch die Betriebssicherheitsverordnung andererseits folgt, dass die Technischen Regeln für Fernleitungen (TRFL) nicht für diese Anlagen gelten. Der damit verbundene Verzicht auf Prüfung durch Sachverständige bedeutet einen Rückschritt in Punkto Sicherheit. Nur durch Beibehaltung der in Rede stehenden Verordnung kann der Stand der Technik in bezug auf Schutzstreifen, Verlegtiefe, Sicherheitsbeiwerte, sicherheitstechnische Ausrüstungen, Betriebsüberwachung usw. aufrecht erhalten werden.

* Ziffer 73 ist ggf. in Ziffer 71 einzufügen

...

Wi 74. Zu Artikel 8 Abs. 2 Nr. 4 (In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten)

Entfällt bei Annahme von Ziffer 4

In Artikel 8 sind in Absatz 2 Nummer 4 die folgenden Wörter anzufügen:

"mit Ausnahme der §§ 1 bis 7 und 26 bis 30 sowie des § 40 Abs. 1 Nr. 5 und des Anhangs I Nr. 3, die für Energieanlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes, welche zum Füllen von Druckbehältern, die als zum Betrieb notwendige Bestandteile von Fahrzeugen mit diesen dauernd fest verbunden sind, mit Erdgas bestimmt sind, das als Treibstoff verwendet wird, bis zum In-Kraft-Treten einer ablösenden Rechtsverordnung über diese Anlagen entsprechend fortgelten,"

Begründung:

Die Druckbehälterverordnung ist auf das Gerätesicherheitsgesetz und das Energiewirtschaftsgesetz gestützt und enthält auch Regelungen für Energieanlagen. Für Erdgasfüllanlagen (Erdgastankstellen) soll diese Verordnung so lange fortgelten, bis eine ausschließlich auf energiewirtschaftsrechtliche Ermächtigungen gestützte Verordnung für diese Anlagen in Kraft tritt.

...

B

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen ferner die Annahme folgender Entschließungen:

AS 75. Zur Verordnung insgesamt

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung das Gerätesicherheitsgesetz dahingehend zu ändern, dass zur vollständigen Umsetzung von EG-Richtlinien Verordnungen auf Grund des Gerätesicherheitsgesetzes zum Inverkehrbringen und zur erstmaligen Inbetriebnahme erlassen werden können. Die Richtlinien der EG auf Grund des Artikels 95 des EG-Vertrages beziehen sowohl das Inverkehrbringen als auch die erstmalige Inbetriebnahme in ihren Regelungsbereich ein. Auf Grund der bisherigen Ermächtigung in § 4 Abs. 1 GSG werden diese Richtlinien national nur bezogen auf das Inverkehrbringen umgesetzt. Um eine vollständige Umsetzung der EG-Richtlinien zu erreichen, die auch die erstmalige Inbetriebnahme in die Verordnungen auf Grund des § 4 Abs. 1 GSG einbezieht, ist die Ermächtigungsgrundlage entsprechend anzupassen.

AS, Wi 76. Zu Arbeitsschutzmanagementsystemen

Setzt Annahme von Ziffer 41 voraus

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass Regelungen zu Arbeitsschutzmanagementsystemen nicht zielführend sind. Sie widersprechen der Zielsetzung der Deregulierung, führen zu formalen Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten und sind insbesondere für Klein- und Mittelunternehmen überdimensioniert und damit nicht angemessen.

Die systematische Wahrnehmung von Arbeitsschutz muss von den Arbeitgebern aus Überzeugung in betriebliche Prozesse eingebunden werden. Hierzu sind die bisher mit den Beteiligten im Arbeitsschutz vereinbarten Konzepte außerhalb der gesetzlichen Bestimmungen weiterzuentwickeln.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, gemeinsam mit den anderen Akteuren des Arbeitsschutzes zur Stärkung und Förderung systematischen Arbeitsschutzhandelns in allen Betrieben geeignete Aktivitäten zu entwickeln, die insbesondere auch Lösungen für Klein- und Mittelunternehmen beinhalten.